

Ausbildungsplan für die Berufsausbildung zum Fachangestellten für Bäderbetriebe

nach § 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten für Bäderbetriebe vom 26.03.1997

Auszubildender:
Arbeitgeber:

Die Ausbildungszeit beginnt am:	
und endet am:	156 Wochen
Blockunterricht an der Landesfachschiule für Fachangestellte für Bäderbetriebe	ca. 38 Wochen
Für Urlaub	ca. <u>13 Wochen</u>
Verbleibende Ausbildungszeit	ca. 105 Wochen

Zeitliche Gliederung

Lfd. Nr.	Ausbildungsinhalt	Ausbildungszeit (Wochen)
1.	Berufsbildung	während der gesamten Ausbildung
2.	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	
3.	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz	
4.	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Energieverwendung	
5.	Aufrechterhalten der Betriebssicherheit	14
6.	Beaufsichtigung des Badebetriebes	14
7.	Betreuen von Besuchern	9
8.	Schwimmen	15
9.	Einleiten und Ausüben von Wasserrettungsmaßnahmen	16
10.	Durchführen von Erster Hilfe und Wiederbelebungsmaßnahmen	6
11.	Messen physikalischer und chemischer Größen, Bestimmen von Stoffkonstanten	4
12.	Kontrollieren und Sichern des technischen Betriebsablaufes	11
13.	Pflegen und Warten bäder- und freizeittechnischer Einrichtungen	7
14.	Durchführen von Verwaltungsarbeiten im Bad	6
15.	Öffentlichkeitsarbeit	3
	insgesamt	105

Lfd. Teil des Ausbildungs-Nr. berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
		1	2	3
1. Berufsausbildung (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen 	Einführung im 1. Ausbildungsjahr		
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Struktur und Aufgabe von Freizeit- und Badebetrieben beschreiben b) Rechtsform, Aufbau und Ablauforganisation des ausbildenden Betriebes erläutern c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Fachverbänden, Berufsvertretungen, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebserfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	Während der gesamten Ausbildung vermitteln		
3. Arbeits- und Tarifrecht Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Über Bedeutung und Inhalt von Arbeitsverträgen Auskunft geben b) Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes, der zuständigen Unfallversicherung und der Gewerbeaufsicht erläutern d) Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze anwenden e) Bestandteile der Sozialversicherung sowie Träger und Beitragssysteme aufzeigen 	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendungen (§ 3 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter beachten b) Arbeitssicherheitsvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden c) geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen im eigenen Arbeitsbereich ergreifen und sich bei Unfällen situationsgerecht verhalten d) Verhaltensregeln für den Brandfall nennen und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen e) Gefahren, die von Giften, Gasen, Dämpfen, leicht entzündlichen Stoffen sowie vom elektrischen Strom ausgehen beachten f) berufsspezifische Bestimmungen zu Gefahrstoffen und Gefahrstoffgütern anwenden g) Vorschriften zum Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz anwenden h) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich nach ökologischen Gesichtspunkten beitragen i) Maßnahmen zur Entsorgung von Abfällen unter Beachtung betrieblicher und sonstiger berufsbezogener Sicherheitsbestimmungen ergreifen j) zur rationellen Energie- und Materialverwendung im beruflichen Beobachtungs- und Einwirkungsbereich beitragen. 	Während der gesamten Ausbildung vermitteln		

Lfd. Teil des Ausbildungs-Nr. berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
		1	2	3
5. Aufrechterhalten der Betriebssicherheit (§ 3 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Rechtsvorschriften und betriebliche Bestimmungen, die für den Betrieb des Bades gelten, anwenden b) Rechtsvorschriften und betriebliche Grundsätze der Hygiene anwenden. c) Mittel, Geräte und Verfahren zur Reinigung und Desinfektion anwenden und deren Auswahl begründen d) bei der Organisation von Betriebsabläufen des Badebetriebes mitwirken e) bei der Kontrolle und Beaufsichtigung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht mitwirken 			
6. Beaufsichtigung des Badebetriebes (§ 3 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefahren des Badebetriebes in und an Naturgewässern erläutern b) Rechtsnormen, Verwaltungsvorschriften, Betriebs- und Dienstanweisungen zur Aufsicht im Badebetrieb sowie die Badeordnung anwenden c) Beaufsichtigung im Badebetrieb, insbesondere im Beckenbereich durchführen d) bei Planung und Organisation des Aufsichtsdienstes mitwirken e) bedrohliche Situationen im Badebetrieb feststellen und Sofortmaßnahmen einleiten 			
7. Betreuen von Besuchern (§ 3 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Besucher empfangen und informieren b) Konfliktfelder beschreiben und Möglichkeiten zur Konfliktregelung anwenden c) über notwendige Hygienemaßnahmen beraten d) Besucherwünsche ermitteln und entsprechende Spiel- und Sportarrangements anbieten e) Besucher betreuen f) Kommunikationsregeln in verschiedenen beruflichen Situationen anwenden und zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen beitragen 			
8. Schwimmen (§ 3 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wettkampftechniken einschließlich Start- und Wendetechniken anwenden b) Techniken des Strecken- und Tieftauchens anwenden c) Einfachsprünge ausführen d) theoretischen und praktischen Schwimmunterricht für Anfänger durchführen e) Schwimmunterricht für Fortgeschrittene durchführen f) Spring- und Tauchunterricht für Anfänger durchführen 			
9. Einleiten und Ausüben von Wasserrettungsmaßnahmen (§ 3 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Rettungsmaßnahmen, insbesondere unter Anwendung der Methoden des Rettungsschwimmens durchführen b) Rettungssituationen erläutern und entsprechende Rettungsmaßnahmen ableiten c) Rettungsgeräte für Wasserrettungsmaßnahmen warten und einsetzen 			

Lfd. Teil des Ausbildungs-Nr. berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
		1	2	3
10. Durchführen von Erster Hilfe und Wiederbelebnungsmaßnahmen (§ 3 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben eines Ersthelfers nach den Unfallverhütungsvorschriften des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung ausüben b) Herz-Lungen-Wiederbelebnungsmaßnahmen an Personen unterschiedlicher Altersgruppen unter Berücksichtigung der verschiedenen anatomischen Gegebenheiten durchführen c) Unfallbeteiligte betreuen d) Herz-Lungen-Wiederbelebung mit einfachem Gerät, insbesondere Beutel- und Balgbeatmer durchführen e) Verletzten mit und ohne Gerät transportieren 			
11. Messen physikalischer und chemischer Größen sowie Bestimmen von Stoffkonstanten (§ 3 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Länge, Masse, Volumen, Temperatur und Druck messen b) die Bedeutung von Schmelzpunkt, Siedepunkt und Dichte erläutern c) PH-Wert und Hygienehilfeparameter bestimmen d) Proben unter betrieblichen Bedingungen entnehmen e) Messgeräte zur Überwachung der Wasserqualität handhaben und pflegen 			
12. Kontrollieren und Sichern des technischen Betriebsablaufes (§ 3 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Betriebsabläufe durch regelmäßige Kontrolle der bädertechnischen Anlagen und der Betriebszustände sichern b) Arbeits- und Bäderhygiene kontrollieren und sichern c) Betriebsdaten und Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen prüfen und dokumentieren d) Notfallpläne zur Bewältigung häufiger Störungen anwenden e) Prozessabläufe technischer Anlagen, insbesondere zur Schwimm- und Badebeckenwasseraufbereitung steuern 			
13. Pflegen und Warten bäder- und freizeitechnischer Einrichtungen (§ 3 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> a) Werkstoffe nach Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten beurteilen b) Arbeitsgeräte, Werkzeuge und Werkstücke einsetzen c) einfache Schlauch- und Rohrverbindungen zusammensetzen und lösen d) Aufbau, Einsatz und Wirkungsweise von Armaturen, Filtern und Aggregaten beschreiben e) Dichtungen erneuern und Filtereinsätze auswechseln f) technische Anlagen, Geräte und Werkzeuge pflegen und warten g) Innen- und Außenanlagen pflegen und warten 			
14. Durchführen von Verwaltungsarbeiten im Bad (§ 3 Nr. 14)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ablauforganisation der Verwaltungsarbeiten im Bad beschreiben b) Kassensysteme unterscheiden und Kassenabrechnungen erstellen c) einfache Buchungen durchführen d) Schriftverkehr erledigen e) Vorschriften zum Datenschutz anwenden f) Informations- und Kommunikationssysteme aufgabenorientiert einsetzen g) ausgewählte Vorschriften des Vertrags- und Haftungsrechts anwenden h) Zahlungsverkehr abwickeln 			

Lfd. Teil des Ausbildungs-Nr. berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
		1	2	3
15. Öffentlichkeitsarbeit (§ 3 Nr. 15)	a) Inhalt und Zielstellung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen darstellen b) einfache Texte und Werbeträger gestalten c) bei Planung und Organisation von Werbemaßnahmen mitwirken d) Werbemaßnahmen durchführen e) Mithilfe bei Sonderveranstaltungen			
Summe		35	35	35

Dieser Musterausbildungsplan ist auf 3 Ausbildungsjahre ausgelegt. Sollte die Ausbildung z.B. 2 ½ Jahre dauern, so ist Wochenzahl im 3. Ausbildungsjahr auf 17 bzw. 18 Wochen zu kürzen.